

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

lummerstorfer

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2020

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- [Willkommen!](#)
- [Vereinsschiedsgericht?](#)
[Kann eh nix. Also eh](#)
[alles egal. Oder?](#)
- [Stimmverbot in](#)
[Vereinsorganen](#)
- [Radrennsport:](#)
[Veranstalter „live with](#)
[pain“](#)
- [And before we sink into](#)
[the deep sleep ...](#)
- [Kurz gefragt – schnell](#)
[geantwortet:](#)
- Muss ein
zurückgetretenes

Willkommen!

So, da wären wir wieder, im Lockdown Episode II, mit unserem Newsletter. Geplanterweise sollte er der letzte in diesem Jahr sein, aber da sich möglicherweise in den nächsten Wochen noch einiges tun wird, das auch für Vereine relevant ist (und nein, wir meinen nicht die Adventkranz-Special-Vereins-Edition für jeden Verein, mit so vielen Kerzen wie Vorstandsmitglieder), könnte es sein, dass wir uns dann nochmals mit einem Special melden. Naschen Sie gute Vanillekipferl und meiden Sie schlechten Punsch - innerlich und äußerlich xund ist schon einmal eine passable Basis für eine gute Virenabwehr.

And now for something completely different: Was darf man denn heute überhaupt noch sagen? Testen Sie Ihr

Vorstandsmitglied seine Funktion so lange ausüben, bis ein neues Mitglied bestellt ist?

- Muss bei der Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt werden und, wenn ja, mit welchem Inhalt?

- Gibt es einen Unterschied zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung?

- Und nun zum Steuerrecht!

- Reisekosten und pauschale Aufwandsentschädigungen – eine endlose Geschichte

- Ein paar Worte zur Covid-Investitionsprämie

- Der Öko-Scheck

- Termine für Vereinspraktiker

- Seminare bei ARS

- Impressum

„**gesundes Rechtsempfinden**“ in unserem Freedom-of-Expression-Quiz in **34 Stationen**. Zu gewinnen gibt es **nichts – außer vielleicht einige überraschende Erkenntnisse**.

Vereinsschiedsgericht? Kann eh nix. Also eh alles egal. Oder?

Vorspiel: Der Gesetzgeber hat in § 8 VereinsG vorgesehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Die staatlichen Gerichte können erst angerufen werden, wenn dieses Verfahren beendet ist oder nach Anrufung dieser Einrichtung schon sechs Monate vergangen sind. Die Statuten, so § 8 Abs. 2, haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln.

1. Akt: In einem Verein wird über die Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gestritten, unter anderem über die Vorstandswahl. Wie von Gesetz und Statuten vorgesehen, ruft ein Vereinsmitglied das Vereinsschiedsgericht an, und wie von den Statuten vorgesehen, macht er zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft. Originellerweise ist die eine Schiedsrichterin seine Ehefrau, und die andere seine ehemalige Lebensgefährtin, mit der er außerdem geschäftlich eng verbandelt ist, und damit nicht genug, sie ist auch noch kooptiertes Mitglied des Vorstands, dessen Wahl bestritten wird. Auf der Gegenseite steht logischerweise der Verein, der die beiden Frauen als befangen ablehnt. Der Kläger will aber niemand anderen nominieren, und seine originelle Idee, die Auswahl der Schiedsrichter einem „Zufallsgenerator“ zu überlassen, findet der Verein auch nicht gut, der seinerseits sagt, dass er sich auf dieses Verfahren gar nicht einlasse, wenn keine tauglichen Schiedsrichter benannt würden.

2. Akt: OK, sagt der Kläger, wenn ihr kein Schiedsgericht wollt, dann kann ich ja direkt zum Gericht gehen. Tut das, und reicht beim LG Krems Klage ein. Unzulässigkeit des Rechtswegs, wendet der Verein ein, das zwingend vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren hat ja nicht stattgefunden! Das LG Krems sieht dies auch so. Ehefrau als Schiedsrichterin (auch wenn der Kläger später von ihr geschieden wurde) geht gar nicht, frühere Lebensgefährtin auch nicht, und als von der Klage unmittelbar Betroffene (sie müsste als Schiedsrichterin über ihre eigene Rechtsposition als Vorstandsmitglied des Vereins entscheiden) ist sie jedenfalls von der Mitwirkung im Schiedsverfahren ausgeschlossen. Beide sind daher entweder ausgeschlossen oder befangen oder beides, der Kläger hat daher keine tauglichen Schiedsrichter benannt, daher hat die Sechsmonatsfrist nach § 8 Abs. 1 VereinsG noch gar nicht begonnen – Zurückweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs.

3. Akt: Ab jetzt wird's originell: Das OLG Wien gibt dem Kläger mit seinem Rekurs recht und hebt die erstinstanzliche Entscheidung auf, erklärt aber den Revisionsrekurs für zulässig, weil die Rechtsfrage, ob bei Nominierung eines ausgeschlossenen oder befangenen Schiedsrichters eine wirksame Anrufung der Schlichtungseinrichtung vorliege, in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht behandelt wurde. Na gut, auch ein OLG kann sich einmal irren, also macht sich der Verein auf zum OGH.

Finale furioso: In der, lang ist's her, Fernsehserie „Es darf gelacht werden“ war der Moderator Werner Schwier oft mit dem Satz zu hören: „Kaum hält man eine Steigerung noch für möglich, und doch ist es so“. Nichts, was der OGH nicht noch toppen könnte. „Das Rekursgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass als absolut ungeeignet nur solche Kandidaten anzusehen sind, denen es an statutengemäß erforderlichen objektiven Eigenschaften mangelt (zB Vereinsmitgliedschaft) oder die selbst als Antragsteller oder Antragsgegner Partei des beabsichtigten Verfahrens sind.“

Und in den Statuten steht ja nix dazu, welche Eigenschaften (außer eben Vereinsmitglied zu sein) die Schiedsrichter mitbringen sollten, und Partei sind die beiden Schiedsrichterinnen ja nicht. Und überhaupt: mit Befangenheits- oder Ausschlussgründen in Gerichtsverfahren ist das alles „nur sehr entfernt vergleichbar, weil im Rahmen der Schlichtung keine durchsetzbaren Entscheidungen getroffen werden können“. Mit anderen Worten: Pimperl-Vereinsschiedsgericht, das ist ja nur wie Sandkiste. Schickt eh jede Seite zwei Leute in den Ring! „Bei dieser Methode ist es systemimmanent, dass jede Streitpartei eigene Vertrauenspersonen auswählt, von denen sie sich die Vertretung ihrer Anliegen erwartet. Es stand dem beklagten Verein frei, ebenfalls Personen seines Vertrauens zu entsenden, die seinen Interessen Gehör verschaffen.“ Halt blöd, wenn der Verein keine Ehefrau oder Lebensgefährtin hat, die er in die Schlacht werfen kann, als „Vertrauensperson“.

Nachspiel: Da möchte man nicht der Anwalt des Vereins sein, wenn so ein Urteil in der Post liegt. Wie erklärt man das dem Klienten? Kann man einfach sagen, dass der OGH überhaupt nichts kapiert hat? Nicht kapiert hat, dass Art. 6 der Menschenrechtskonvention (MRK), der den Grundsatz des fairen Verfahrens statuiert, auch vor Vereinsschiedsgerichten gilt? Nicht kapiert hat, dass das so selbstverständlich ist, dass das gar nicht in den Statuten stehen muss (auch wenn das Vereinsgesetz natürlich sehr wohl von „Unbefangenheit“ der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung spricht)? Dass es eherer Grundsatz der Rechtsprechung ist, dass niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann, also eine Schiedsrichterin auch nicht darüber mitentscheiden kann, ob sie als Vorstandsmitglied seinerzeit abgewählt wurde oder nicht, sondern von so einer Entscheidung schlechthin ausgeschlossen ist? Dass eine Steigerung der Befangenheit kaum mehr denkbar ist, wenn es um die Ehefrau des Klägers als Schiedsrichterin geht? Soll der Anwalt seinem Klienten sagen, dass es halt auch Fehlurteile gibt, und dass es beim

nächsten Mal sicher besser laufen wird oder so? „Fail again, fail better“ hat ja schon Samuel Becket gesagt. Dazu allerdings Klaus Nüchtern im „Falter“: „Becket konnte sich das leisten, denn er war Schriftsteller und kein Schuster, Friseur oder Kinderarzt.“ Stimme aus dem Hintergrund: Und OGH-Richter auch nicht.

Stimmverbot in Vereinsorganen

Für sämtliche Vereinsorgane gilt, dass ein Organmitglied **in eigener Sache kein Stimmrecht** hat. (Und das heißt genaugenommen, dass der Betreffende sich nicht einmal der Stimme zu enthalten hat – er hat in diesem Fall ja nicht einmal eine, derer er sich enthalten könnte.) Wer von einem Abstimmungsergebnis unmittelbar betroffen ist, hat schlicht und einfach kein Stimmrecht.

Auch im Recht der GmbH (§ 39 Abs 4 GmbHG) ist vorgesehen, dass der Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit oder dem ein Vorteil zugewendet werden soll, sowohl im eigenen als auch im fremden Namen kein Stimmrecht hat.

Das VereinsG kennt keine derartige Regelung, grundsätzlich liegt daher eine analoge Anwendung nahe. Diese wird aber nur bei **individueller Betroffenheit** eines Mitglieds zum Tragen kommen. Wo es um **kollektive Betroffenheit** aller Mitglieder oder ganzer Mitgliedergruppen geht, kann dies nicht gelten – denn wörtlich genommen, sind etwa auch dann, wenn die Mitgliederversammlung über die Festlegung des Mitgliedsbeitrags abstimmt, die Mitglieder davon betroffen und wären folglich vom Stimmrecht ausgeschlossen, was absurd wäre. Auch der Gedanke, dass dieses Stimmverbot abstrakt und von einer potenziellen Gefährdung unabhängig ist, wird aus dem Gesellschaftsrecht zu übernehmen sein. Eine **trotz Stimmrechtsausschluss abgegebene Stimme ist nichtig**, wird also nicht gezählt. Wurde sie dennoch gezählt und

macht dies für das Zustandekommen des Beschlusses einen Unterschied, so ist der Beschluss **anfechtbar**.

Ein Beispiel: Ein Verein will sein Büro neu einrichten, ein Vorstandsmitglied handelt mit Büroeinrichtung. Sein Unternehmen als eines der möglichen Anbieter zur Debatte steht, ist dieses Vorstandsmitglied natürlich von der Abstimmung ausgeschlossen. Wenn sein Unternehmen gar nicht im Rennen ist, könnte seine Teilnahme an der Abstimmung dennoch heikel sein, beschließt er dann doch mit, welchem seiner Mitbewerber der Vorzug zu geben ist. Da wird es eine Frage des persönlichen Fingerspitzengefühls sein, sich vielleicht aus der Abstimmung herauszuhalten.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn der Verein dem **Vergaberecht** unterliegt. Nach § 20 BundesvergabeG (BVergG) sind Vergabeverfahren unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz etc. durchzuführen. Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden **Interessenkonflikten** zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten (§ 26). Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines Auftraggebers, die Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. In solchen Fällen also lieber übersensibel sein, um das Vergabeverfahren (etwa durch spätere Anfechtungen) nicht zu gefährden!

Ein vom Stimmrechtsausschluss betroffenes Organmitglied kann sich in diesem Fall nicht vertreten lassen, kann aber

auch selbst kein anderes Mitglied vertreten.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, schließt dies grundsätzlich nicht aus, dass das betreffende Mitglied bei diesem Thema aber sehr wohl mitreden darf.

Der Stimmrechtsausschluss bezieht sich nicht nur auf das betroffene Mitglied, sondern selbstverständlich auch auf jeden, der von diesem Mitglied, etwa als Vertreter oder Treuhänder, seine Stimmberechtigung ableitet.

Mag das Mitglied eines Vereinsorgans auch von einer Abstimmung **ausgeschlossen** sein – **anwesend** ist es dennoch, ein allfälliges **Stimmverbot beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit nicht**, das vom Stimmverbot betroffene Mitglied ist einem statutarisch geforderten Präsenzquorum jedenfalls hinzuzuzählen.

Radrennsport: Veranstalter „live with pain”

“Cyclists live with pain – if you can’t handle it you will win nothing!” (Eddy Merckx) – mit dieser Art *pain* könnte ein Sportler ja noch leben. Aber die *pain* eines Unfalls bei einem Rennen hat der „Kannibale“, wie er wegen seines Siegeshungers genannt wurde, nicht gemeint, ist aber jedenfalls etwas, woran der Veranstalter eines Rennens denken sollte. Denn irgendjemand denkt dann sicher an Haftung. Und wer haftet, wenn etwas passiert ist? (Und von wegen „Kannibale“ – wir nennen ihn Doktor Merckx, hat ihm doch 2011 die Université libre de Bruxelles das Ehrendoktorat verliehen!)

Zurück zur Frage, wer haftet: Vielleicht ein weiterer Teilnehmer am Radrennen? Schließlich hat doch ganz allgemein jeder andere nicht zu gefährden. Andererseits sind – je nach Sportart – Verletzungsgefahr und Risiko geradezu Wesensmerkmale des Sports. Handlungen (natürlich auch Unterlassungen), die Körperverletzungen zur Folge haben,

sind beim Sport somit nur dann rechtswidrig (und haftungsauslösend), wenn damit eine Vergrößerung des schon in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos einhergeht. Wer sich an die Regeln hält, wird selbst dann, wenn er in einen Unfall verwickelt ist, bei dem ein anderer Sportler verletzt wird, nicht haften - auch beim Radrennsport.

Bleibt die Haftung des Veranstalters. Der OGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung (2 Ob 5/20d vom 6.8.2020) mit der Haftung der Veranstalter von Radrennen auseinandergesetzt. Für den OGH ist klar, dass mit dem Wettkampf unvermeidliche Gefährdungen für die Beteiligten verbunden sind; das kann auch nicht komplett verhindert werden, wollte man nicht Radrennen überhaupt verbieten.

Veranstalter trifft aber eine Verkehrssicherungspflicht. Sie müssen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung der Teilnehmer abzuwenden. Die Sorgfaltspflicht darf freilich nicht überspannt werden – die Grenze ist das Zumutbare. Was zumutbar ist, ist nach der Wahrscheinlichkeit der Schädigung zu beurteilen, aber auch, in welchem Ausmaß die Teilnehmer selbst Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Je größer die Gefahr, umso höhere Anforderungen an die Sorgfalt sind zumutbar. Je größer die potentielle Gefährdung, umso zumutbarer sind auch die vom Veranstalter zu tragenden Kosten einer verstärkten Absicherung. Es geht dabei um (vernünftig und mit Sachverstand) vorhersehbare Gefahren, nämlich was ein umsichtiger und sorgfältiger sowie sachkundiger Veranstalter vorab an Gefahrenquellen einschätzen konnte bzw. hätte können müssen – nachher sind ja ohnehin alle immer gescheiter. Allerdings hat eine Verletzung eines Teilnehmers nicht automatisch eine Haftung zufolge (das wäre dann eine Erfolgshaftung, die eben gerade nicht das Wesen der Verkehrssicherungspflicht ausmacht), sondern haftungsbegründend ist die Sorgfaltsverletzung – also: vorhersehbare Gefahren nicht mit zumutbaren Maßnahmen abzuwenden. Handelt es sich

daher um ein Radrennen einer Leistungsklasse, bei dem das Kurvenschneiden üblich ist, muss der Veranstalter damit rechnen, dass Radrennfahrer – jedenfalls im Hauptfeld oder in größeren Gruppen - das Rechtsfahrgebot der StVO nicht einhalten (umso mehr, je kurviger die Abfahrten und je schmaler die Straßen sind). In solchen Situationen ist - so der OGH – die Einhaltung des Rechtsfahrgebots (der Veranstalter hatte eingewandt, dass der verletzte Radrennfahrer das Rechtsfahrgebot missachtet habe) völlig lebensfremd. Die Teilnehmer dürfen sich daher darauf verlassen, dass ein Veranstalter die Strecke so absichert, dass das Hauptfeld oder größere Gruppen nicht mit Gegenverkehr rechnen müssen (und genau das war die Ursache des Unfalls, nämlich ein aus einer Nebenstraße einbiegendes Fahrzeug).

Veranstalter können ihre Verantwortung nicht auf die Teilnehmer übertragen und die eigenen Sicherungsmaßnahmen nur in geringerem Ausmaß wahrnehmen (und sich so von eigenen Sorgfaltspflichten befreien); dies jedenfalls dann nicht, wenn damit Teilnehmern eine Sorgfaltspflicht auferlegt würde, die sie in Anbetracht des konkreten Wettkampfs gar nicht einhalten könnten bzw. deren Einhaltung auch der Veranstalter nicht erwartet. Das wäre ein untauglicher Versuch einer Haftungsbeschränkung. *„Es ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung, den Teilnehmern einer rechtlich gebilligten Sportausübung zuwiderlaufende faktisch unrealisierbare Sorgfaltspflichten aufzuerlegen“*, so der OGH.

Übrigens: Alle Auflagen in Bewilligungsbescheiden einzuhalten, ist zwar notwendig, aber noch nicht ausreichend, um eine Haftung als Veranstalter auszuschließen. In solchen Bescheiden ist oft die Verpflichtung zu finden, *„durch geeignete Maßnahmen die Gefährdung oder Verletzung von Personen zu vermeiden“*, woraus schon deutlich wird, dass es dem Veranstalter obliegt, solche geeigneten Maßnahmen zu ergreifen (z.B. temporäre Absperrung aller Zufahrtsstraßen zur

Rennstrecke durch einen Ordnerdienst oder
Sicherungsposten, koordinierter Einsatz einer
Motorradstaffel, Warnschilder).

Was nun konkret zumutbar ist, muss der Veranstalter beweisen. Im Fall des Falles muss daher der Veranstalter eines Radrennens unter Beweis stellen können, dass ein Unfall eines Teilnehmers nicht darauf zurückzuführen ist, dass er als Veranstalter zumutbare Sicherungsmaßnahmen ausgelassen hätte. Hilfreich ist dafür eine detaillierte Risikoanalyse aller potentiellen Gefahrenquellen im Vorfeld der Veranstaltung und der Nachweis, dass die mit der eingehenden Risikoanalyse erkannten Gefahrenquellen auch tatsächlich vor Ort durch organisatorische Maßnahmen sinnvoll entschärft worden sind – ein dann dennoch eintretender Unfall wird dann als schicksalhaft anzusehen sein (und der Prozess ohne Haftung des Veranstalters enden).

And before we sink into the deep sleep ...

(OK, das ist jetzt aus 1967, und die Doors muss ja wirklich nicht jeder kennen, im Seuchenjahr 2020) - aber wie auch immer. Zum Schluss noch ein Beitrag der Neigungsgruppe „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“. Wir gehören ja nicht zu jenen, die bei jedem Lüftlein, das dem Gesetz- oder Verordnungsgeber entweicht, nach dem Verfassungsgerichtshof rufen. Aber schleißiges juristisches Handwerk tut einfach weh. Oder wie sehen Sie § 6 Abs. 1 der aktuellen COVID-19-NotMV: *„Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.“* Also: man betritt den Arbeitsort (was ist das überhaupt? Offenbar etwas anderes als die Arbeitsstätte, die gleich im selben Satz vorkommt. Im Fall unserer Kanzlei – Wien?) Zurück zum

Start: man betritt den Arbeitsplatz (wer? wohl der Dienstnehmer) und soll nun darauf „achten“, die berufliche Tätigkeit außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen zu lassen. Eine Sekretärin unserer Kanzlei wohnt im Waldviertel. Sie betritt den „Arbeitsort“, ist also im Begriff, die Landesgrenze zwischen Niederösterreich und Wien zu überschreiten. Nun muss sie darauf „achten“. Sie bleibt also stehen (oder springt aus dem Zug) und ruft ihren Dienstgeber an, weil sie doch ihre „berufliche Tätigkeit außerhalb der Arbeitsstätte“ erfolgen lassen soll. Gut, dass Sie anrufen, sagt der Dienstgeber, wir hätten da was „außerhalb der Arbeitsstätte“, wir stellen Ihnen ein Tischerl auf die Mariahilfer Straße! Hat sich der Verordnungsgeber das ungefähr so vorgestellt?

Welcher brutalen Gehirnwäsche werden Juristen eigentlich im Studium unterzogen, um ein für alle Mal zu verlernen, wie man das, was man sagen will, in klaren, eindeutigen und verständlichen Worten zu Papier bringt? Oder findet das schon früher statt, und bei den Juristen merkt man's dann nur besonders? Und dass die Gebrauchsanweisungen japanischer oder chinesischer Geräte noch absurder sind, ist jetzt wirklich kein gutes Gegenargument. Dürfen wir uns bitte zu Weihnachten handwerklich gut gemachte Verordnungstexte wünschen? Obwohl – „... ich kann allerdings nicht einsehen, dass ‚Wünsche‘ zu irgendetwas gut sind außer dazu, die eigene Ohnmacht zu bemänteln.“ (So Karl Marx am 29.4.1881 an seine Tochter Jenny.)

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Muss ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied seine Funktion so lange ausüben, bis ein neues Mitglied bestellt ist?

Eines vorweg: Wie ein Vereinsorgan sein Amt niederlegen und aus dem Vorstand ausscheiden kann, ergibt sich grundsätzlich aus den Statuten. Es kann beispielsweise eine besondere Form der Rücktrittserklärung vorgesehen sein.

Wenn die Statuten keine Regelung treffen, reicht die Erklärung des Rücktritts gegenüber den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aus – wobei aus Beweisgründen eine schriftliche Rücktrittserklärung zu empfehlen ist.

In Statuten findet sich oft die Regelung, wonach Vorstandsmitglieder nicht aus ihrem Amt ausscheiden können, bevor ein neues Vorstandsmitglied im Amt ist. Diese Regelung ist jedoch unbeachtlich, weil ein Vorstandsmitglied grundsätzlich jederzeit sein Amt niederlegen kann. Wichtig ist aber, dass das Vorstandsmitglied den Verein durch seinen Austritt nicht schädigt, weil es zur Unzeit sein Amt niederlegt. Das wäre dann der Fall, wenn durch den plötzlichen Rücktritt der Verein einen Schaden erleidet – was aber nur in seltenen Fällen vorkommt (beispielsweise wenn durch den Rücktritt laufenden Vertragsverhandlungen scheitern). Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied muss seine Funktion daher nicht solange ausüben, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen möchte, ist es ratsam, dem übrigen Vorstand den geplanten Rücktritt anzukündigen und gleichzeitig anzubieten, für eine gewisse Zeit das Amt weiter auszuüben. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben dann ausreichend Zeit ein neues Mitglied zu finden und zu wählen.

Muss bei der Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt werden und, wenn ja, mit welchem Inhalt?

Das Vereinsgesetz sieht keine verpflichtende Protokollführung während einer Mitgliederversammlung vor. Daher sagt das Vereinsgesetz auch nichts über den Inhalt eines derartigen Protokolls. Es sind die entsprechenden Statutenregelungen – falls vorhanden – maßgebend.

Natürlich ist es aber zweckmäßig, eine Mitgliederversammlung zu protokollieren und im Protokoll zumindest die in der Mitgliederversammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte (sowie die Anzahl der teilnehmenden

Mitglieder) festzuhalten. Bei wichtigen Themen, wie beispielsweise einer Wahl oder einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, ist jedenfalls eine detaillierte Protokollierung zu empfehlen.

Sinnvoll ist es auch, in den Statuten zu regeln, ob und wie die Mitglieder Kenntnis von diesem Protokoll erlangen können – Aussendung an alle? Vereinsinterne Veröffentlichung auf der Website (was die Einrichtung eines geschlossenen Nutzerkreises voraussetzt)?

Gibt es einen Unterschied zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung?

Kurz gesagt: Nein. Unter einer ordentlichen Mitgliederversammlung versteht man jene, die in den in den Statuten vorgesehenen Intervallen stattfindet; eine außerordentliche ist eine solche, die außerhalb dieser Regelmäßigkeit stattfindet. Sofern die Statuten nicht für die eine oder andere Sonderregeln vorsehen, besteht kein Unterschied – Mitgliederversammlung ist Mitgliederversammlung.

Und nun zum Steuerrecht

Reisekosten und pauschale Aufwandsentschädigungen – eine endlose Geschichte

Da soll noch jemand sagen, der Fiskus wäre unbarmherzig! Das Gegenteil ist doch der Fall. In geradezu Robin Hood-artiger Manier wird zwar nicht den Reichen genommen, aber doch immerhin den ehrenamtlichen Vereinsfunktionären gegeben. Zum Beispiel **pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von € 75 pro Monat** (das sind immerhin **€ 900 pro Jahr**), **die nicht versteuert werden müssen** und somit auch **nicht der Sozialversicherung unterzogen** werden. Das ist doch was!

Pauschale Aufwandsentschädigungen heißen sie deshalb,

weil sie eben ohne Nachweis von konkreten Ausgaben „pauschal“ ausgezahlt werden können. Aber Vorsicht: das gilt nur **für Personen, die für Vereine außerhalb eines Dienstverhältnisses tätig** werden.

Und auch für Zeiten eines Lockdowns hat der Fiskus kleine Zuckerl parat, damit wir bei Laune bleiben. Zum Beispiel dürfen wir reisen. Keine großen Reisen, die wären jetzt nicht angezeigt, aber immerhin kleine Reisen. Auch **ganz kleine Reisen**, so über die Straße, um für den Verein schnell einmal etwas einzukaufen. Solche kleinen, Covid-verträglichen Reisen werden den **ehrenamtlichen Vereinsfunktionären** leicht gemacht, sie werden steuerlich unterstützt. Da gelten nicht die strengen Regeln, dass Reisen nur ab einer Dauer von mindestens 3 Stunden und einer Mindestentfernung vom Arbeitsplatz von 25 km vorliegen. Nein, **Reisen sind ohne Minstdauer und Mindestentfernung gegeben**. Für den Weg über die Straße, um etwas einzukaufen, darf der Verein seinem Funktionär immerhin **€ 13,20 (das halbe „normale“ Tagegeld) + € 1,50** steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. **€ 13,20** beträgt der Wert **für eine Reise unter 4 Stunden, über 4 Stunden sind es bereits € 26,40 + € 3,00**. Auf diese Weise können ganz schöne Beträge zusammenkommen, sofern die **Reisen vom Verein dokumentiert** werden und die **Aufzeichnungen mit jenen des Funktionärs übereinstimmen**. Aber natürlich sollte man dabei nicht übertreiben, das macht nämlich bei einer „GPLB“ (gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge) keinen schlanken Fuß! Dann werden sie suchen, ob nicht woanders etwas zu holen ist und – schwuppdwupp – schon ist das Ehrenamt dahin, da man vielleicht doch eher wie ein Dienstnehmer in die Organisation des Vereins eingebunden war. Oder die Prüfer akzeptieren die günstigen Reisekostenregelungen gleich gar nicht.

Ja, deafn´s denn des? Naja, das ist gar nicht so leicht zu beantworten. Einerseits sind die **Prüfer doch in gewisser Weise an die Vereinsrichtlinien** (in diesen sind die günstigen Reisekosten geregelt) **gebunden**, schließlich soll

nicht jeder Prüfer nach Gutdünken entscheiden, sondern es soll doch eine gewisse bundeseinheitliche Vorgangsweise geben – und dazu dienen eben die Vereinsrichtlinien. Andererseits hat das **Bundesfinanzgericht** (die nächste Instanz nach dem zuständigen Finanzamt, aber noch vor dem Verwaltungsgerichtshof) **entschieden, dass die € 75 pauschale Aufwandsentschädigung ungesetzlich ist**. Er begründete dies damit, dass es konkrete gesetzliche Regelungen für pauschale Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gibt, dass darin aber nichts über pauschale Aufwandsentschädigungen für Vereinsfunktionäre ausgesagt wird. Und damit kam das Bundesfinanzgericht zum Schluss, dass das kleine Zuckerl eben ungesetzlich ist. Da hilft es auch nichts, sich auf die Vereinsrichtlinien zu berufen, schließlich ist **das Bundesfinanzgericht nur an das Gesetz und nicht an Interpretationshilfen (als solche werden sämtliche Richtlinien gesehen) gebunden**.

Gut, dann gibt es eben noch die **günstigen Taggelder für die kleinen Reisen**. Naja, auch da ist Vorsicht geboten, denn schließlich gibt es auch für Reisekosten konkrete **gesetzliche Regelungen**, und auch bei diesen gibt es **keine Sonderregelungen für Vereinsfunktionäre**. Man muss also schon damit rechnen, dass bei einer strengen Prüfung auch die günstigen Reisekosten laut Vereinsrichtlinien gekappt werden. Aber zumindest ist es in einem solchen Fall sehr unwahrscheinlich, dass daraus ein Finanzstrafverfahren wird, denn schließlich handelt es sich hier nachweislich um eine **vertretbare Rechtsansicht** und da wird man schon einwenden dürfen, dass auch das Finanzamt die Meinung vertritt, dass günstige Reisekosten vorliegen. Zumindest solange die Vereinsrichtlinien nicht aufgrund der BFG-Entscheidung angepasst werden.

Das wird interessant sein, zu sehen, ob das Finanzamt beim nächsten Wartungserlass den steuerfreien pauschalen Aufwandsersatz für Funktionäre eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereins streicht. Es wäre nicht

das erste Mal, dass das Finanzministerium trotz Vorliegens einer gegenteiligen Entscheidung des BFG oder gar des VwGH die Vereinsrichtlinien unverändert belässt. Schließlich handelt es sich bei diesen **kleinen Begünstigungen für Vereinsfunktionäre** ja doch um **praxistaugliche und wenig verwaltungsintensive Regelungen**.

Eine andere Möglichkeit bestünde natürlich auch darin, endlich klare gesetzliche Regelungen zu treffen. Und wenn man ehrenamtlich tätige Vereinsfunktionäre begünstigen will, dann kann man ja dies auf gesetzlicher Ebene auch tun. Man wird doch eine Lösung finden können, die das Ehrenamt unterstützt und nicht gleichheitswidrig ist. Damit wäre den Vereinsfunktionären auch gedient, denn dann hätten sie endlich mehr Rechtssicherheit.

Ein paar Worte zur Covid-Investitionsprämie

Es wird damit gerechnet, dass die betriebliche Investitionstätigkeit in Österreich durch die Covid-Krise um 6 - 9% zurückgeht. Um die daraus resultierenden negativen Folgen abzumildern bzw. um die Investitionstätigkeit anzukurbeln, wurde das Instrument einer neuen Investitionsprämie geschaffen.

Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen werden grundsätzlich mit einem **steuerfreien Zuschuss von 7% der Investitionssumme** unterstützt. „Steuerfrei“ bedeutet, dass im Gegensatz zu herkömmlichen Zuschüssen durch die öffentliche Hand die Investitionskosten für steuerliche Zwecke nicht um den Zuschuss gekürzt werden. Es reduziert sich somit die Abschreibung nicht anteilig um den Zuschuss. Bei Vereinen, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind, geht dieser Vorteil leider ins Leere. Handelte es sich jedoch um einen **abgegrenzten körperschaftsteuerpflichtigen Vereinsbereich** oder um ein **gewerblich tätiges Tochterunternehmen eines Vereins**, dann wirkt sich die

Steuerfreiheit der Investitionsprämie sehr wohl positiv aus. Die Abschreibungen von den ungekürzten Anschaffungskosten reduzieren das steuerliche Ergebnis, während der Zuschuss bzw. bei Bilanzierern die zeitanteilige Auflösung des Zuschusses das steuerliche Ergebnis nicht erhöhen.

Klimaschädigende Investitionen sowie solche, die **auf dem Einsatz fossiler Treibstoffe beruhen**, werden nicht gefördert. Weiters sind der **Ankauf von Gebäuden, der Ankauf von Liegenschaften, von selbst hergestellten Anlagen sowie von herkömmlichen Kraftfahrzeugen nicht förderbar.**

Ist der beantragende Verein umsatzsteuerpflichtig und somit auch vorsteuerabzugsberechtigt, dann ist die Bemessungsgrundlage der netto-Anschaffungspreis ohne Umsatzsteuer. Wurde die „Liebhabervermutung“ in Anspruch genommen und ist der Verein somit nicht umsatzsteuerpflichtig und nicht vorsteuerabzugsberechtigt, dann sind die brutto-Anschaffungskosten die Bemessungsgrundlage.

Investitionen in die Digitalisierung, die Ökologiebewegung sowie solche in **Gesundheit bzw. Life Sciences** werden mit **14% Zuschuss gefördert**. Die Beantragung sowie die Auszahlung wird über die aws (Austria Wirtschaft Service) abgewickelt.

Um anspruchsberechtigt zu sein, müssen allerdings eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Zu allererst muss es sich bei der **beantragenden Organisation um ein „Unternehmen“ im Sinne des Unternehmensgesetzbuches** handeln. Vereine gelten dann als Unternehmen, wenn sie **zumindest in einem kleinen Bereich Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt** anbieten. In den FAQs, die über die Homepage der aws abgerufen werden können, wird der Fanartikelverkauf eines Sportvereins genannt. Genauso würde aber auch

beispielsweise Sponsoring im Rahmen von Seminaren bzw. Kongressen die Unternehmereigenschaft begründen.

Ein Verein, der sich ausschließlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanziert und diese Gelder für Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit investiert, wäre demnach nicht anspruchsberechtigt. Verkauft dieser Verein jedoch auch T-Shirts mit dem Vereinslogo zumindest gegen Selbstkosten, dann wäre der Verein Unternehmer im Sinne der Investitionsprämie. Dabei **können die Einnahmen** aus dem T-Shirt Verkauf durchaus **sehr gering im Vergleich** zum Volumen der Entwicklungshilfeprojekte **sein, solange die Einnahmen jedoch halbwegs regelmäßig fließen**.

Ein kleiner unternehmerischer Bereich (in unserem Beispiel wäre der T-Shirt Verkauf ein solcher) im Vergleich zum nichtunternehmerischen Bereich führt – im Gegensatz zur Vorgangsweise beim Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt – nicht dazu, dass nur im Ausmaß des unternehmerischen Bereichs die Prämie zusteht. Eine anteilige Kürzung der Prämie, die damit wohl sofort uninteressant wäre, erfolgt somit nicht.

Weiters **müssen „erste Maßnahmen“ zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021** erfolgt sein. Als erste Maßnahmen gelten insbesondere die Anschaffung, die Bestellung, die Beauftragung, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Rechnungen sowie der Baubeginn.

Inbetriebnahme sowie die vollständige Bezahlung muss bis zum 28. Februar 2022 (somit ein Jahr nach dem Ende der Frist für „erste Maßnahmen“) erfolgt sein.

Die Investitionsprämie ist völlig unabhängig von anderen Covid-Förderungen und kann daher neben Kurzarbeit, Umsatzersatz sowie Fixkostenzuschuss in Anspruch genommen werden, da der Fördergegenstand (Investitionen in das Anlagevermögen) von den anderen Maßnahmen nicht umfasst ist.

Der Öko-Scheck

Um Investitionen in Klimaschutz bzw. nachhaltiges Wirtschaften anzustoßen, vergibt die **FFG (Forschungsförderungsgesellschaft)** **Förderungen im Ausmaß von maximal € 12.000, wobei 80 % der Kosten gefördert** werden. Bei einer Investition von € 15.000 werden somit € 12.000 gefördert, damit wurde die maximale Fördersumme ausgenutzt.

„Investitionen“ sind in diesem Zusammenhang missverständlich, denn im Gegensatz zur Investitionsprämie werden gerade nicht Investitionen in das Anlagevermögen gefördert, sondern **eigene Personalkosten sowie Fremdkosten (Berater), um Möglichkeiten für Klimaschutz sowie nachhaltiges Wirtschaften auszuloten**. Der Öko-Scheck kann daher durchaus dazu dienen, die Machbarkeit von Projekten zu eruieren und bei positivem Ergebnis anschließend die tatsächlichen Investitionen für die Investitionsprämie einzureichen.

Für den Öko-Scheck können sich explizit neben kleineren und mittleren Unternehmen auch gemeinnützige Organisationen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Größe oder hinsichtlich des Bestehens eines Unternehmens (wie bei der Investitionsprämie erforderlich) bewerben. Es ist nicht erforderlich, selbst im Bereich der Forschung tätig zu sein.

Die **gesamte Abwicklung des Ökoschecks** (vom Projektantrag, dem Ausstellen eines Fördervertrags bis zur Einreichung von Unterlagen samt Endbericht) erfolgt **über die Website der FFG**.

Wichtig: Es werden **nur solche Kosten gefördert, die nach dem Projektantrag erfolgen**. Spätester Zeitpunkt für einen

Projektantrag ist der 26. Februar 2021.

Danke, dass Sie sich wieder einmal (und wir hoffen, Sie sind WiederholungstäterIn - und wenn nicht, die bisherigen Newsletter finden Sie auf vereinsrecht.at) der Lektüre unseres Newsletters gewidmet haben. Wir entlassen Sie nun wieder in die Welt da draußen, maskiert und abständig, in die neue Realität sozusagen. Aber vergessen Sie die alte irische Volksweisheit nicht: „Realität ist die Illusion, die durch Mangel an Alkohol entsteht.“ Womit wir keinesfalls Reklame für Alkohol gemacht haben wollen. Wobei – „Alkohol ist keine Antwort, aber erleichtert das Warten auf eine Antwort.“ Das war jetzt von Bruce Willis. Und bevor wir endgültig abgleiten - May the force be with you!

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

18. März 2021: Höhne und Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

20. Mai 2021: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0.
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at

Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)